

§ 3

Im übrigen finden für die Rückgabe von leeren Kohlensäurestahlflaschen die gesetzlichen Bestimmungen über Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung ergänzend Anwendung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlensäurestahlflaschen (GBl. S. 600) außer Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1957

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler
Staatssekretär

Anordnung über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen.

Vom 17. Oktober 1957

Die Angehörigen der Intelligenz können ihre Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik nur im engen Bündnis mit der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft erfüllen. Das gilt in besonderem Maße für die zukünftige junge sozialistische Intelligenz. Deshalb wird in Übereinstimmung mit Ziffer 28 des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1957 über den Plan zur Förderung der Jugend im Jahre 1957 (GBl. I S. 97) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1-

(1) Für Abiturienten der Oberschule, die sich unmittelbar nach Ablegung der Reifeprüfung für ein Hochschulstudium bewerben, wird schrittweise ein praktisches Jahr eingeführt. Das praktische Jahr ist in sozialistischen Produktionsbetrieben abzuleisten. Es soll die zukünftigen Studenten stärker mit der Arbeiterklasse verbinden, sie zu hohem Verantwortungsbewußtsein gegenüber unserem Arbeiter- und Bauern-Staat erziehen und die Beziehungen zwischen den Hochschulen und den sozialistischen Betrieben enger gestalten.

(2) Die Universitäten und Hochschulen wählen die für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber aus und merken sie für das Studium im darauf folgenden Studienjahr vor.

(3) Voraussetzung für die Zulassung der in Abs. 2 genannten Studienbewerber zum Studium ist, daß sie während des praktischen Jahres durch gute Arbeitsdisziplin und gesellschaftliche Haltung beweisen, daß sie würdig sind, ein Studium in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat aufzunehmen.

§ 2

Die Universitäten und Hochschulen haben die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und gewünschten Studienrichtungen der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber bis zum 15. Juli jeden Jahres an den für den Wohnsitz des Studienbewerbers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und R^uf-ansVidung, zu melden.

§ 3

(1) Die Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber in die sozialistischen Industriebetriebe erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Die Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber in die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landwirtschaft.

(3) Wenn erforderlich, veranlassen die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, den Arbeitseinsatz außerhalb des Kreises, in dem der Studienbewerber seinen Wohnsitz hat.

§ 4

(1) Das praktische Jahr ist in sozialistischen Industriebetrieben oder sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft abzuleisten.

(2) Der Einsatz der Studienbewerber in sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft erfolgt,

- wenn das spätere Studienfach einen solchen Einsatz erfordert,
- wenn der Studienbewerber den Einsatz in der Landwirtschaft wünscht,
- wenn die ökonomische Struktur des Bezirkes, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat, einen solchen Einsatz notwendig macht.

(3) Die sozialistischen Industriebetriebe können die Studienbewerber während des praktischen Jahres zu Ernteeinsätzen in landwirtschaftlichen Betrieben mit heranziehen. In der Regel sollen die Ernteeinsätze innerhalb des praktischen Jahres die Zeit von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 5

(1) Zur Koordinierung der Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber und zur Unterstützung der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Kommission zu bilden.

(2) Der Kommission gehört ein Vertreter der Abteilung Volksbildung an. Weiterhin sollte sich die Kommission, entsprechend der örtlichen Struktur, aus Vertretern der Fachabteilungen, Vertretern sozialistischer Betriebe und demokratischer Massenorganisationen sowie aus Vertretern einer Universität oder Hochschule zusammensetzen.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe, im Interesse der Erreichung des Zieles des praktischen Jahres, die für den Einsatz von Studienbewerbern in Frage kommenden Betriebe der Industrie bzw. der Landwirtschaft auszuwählen. Der Einsatz soll nach Möglichkeit in Großbetrieben erfolgen, in denen eine gute politische und fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Das praktische Jahr kann nur in den von der Kommission ausgewählten und von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zugewiesenen Betrieben abgeleistet werden.

§ 6

(1) Den Studienbewerbern sind nach Möglichkeit Arbeitsplätze in Betrieben des Kreises nachzuweisen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.